

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Haus Hardenberg, Schwachhauser Ring 40, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von **Haus Hardenberg** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform, **Villa Vita, Brüggeweg 28-30 in 28309 Bremen**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 01: „Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Investitionsförderung gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX ist in § 16 des BremLRV SGB IX sowie der Anlage 4 des BremLRV SGB IX geregelt.

- 2.2 Ein zusätzlicher Bedarf für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahre, die in einer Besonderen Wohnform leben, keiner externen Tagesstruktur nachgehen, und einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen, kann im Einzelfall durch das „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren“ gedeckt werden. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der rahmenvertraglich festgelegten Leistungstypenbeschreibung „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“ (Anlage 2) zu entnehmen.
- 2.3 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung, spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen, und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand, verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art, ermöglicht der Träger der Eingliederungshilfe die Finanzierung des zusätzlich benötigten Personaleinsatzes durch Gewährung einer kundenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfstufe A oder B. Näheres dazu ist der Richtlinie „Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

- 2.4 Eingliederungshilfeleistungen können auch nach § 42a Abs. 6 SGB XII erbracht werden. Hier gelten die rahmenvertraglichen Festlegungen des § 18 und der Anlage 8 des BremLRV SGB IX.
- 2.5 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.
- 2.6 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ (Anlage 4) erfolgen.
- 2.7 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält. Bei der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person gibt es sechs Vergütungsstufen und bei der Frauenbeauftragten sind es vier Vergütungsstufen.
- 2.8 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.9 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.10 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.11 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **10 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Personelle Ausstattung

- 3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.
- 3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 3) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfsgruppe	Personenzahl	Belegtage	Personalschlüssel	Vollzeitstellen
			1 zu 10,14	
			1 zu 4,76	
			1 zu 2,64	
			1 zu 1,47	
			1 zu 1,01	
			1 zu 1,69	

- 3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.
- 3.4 Die unter Absatz 3 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:
- [REDACTED]

- 3.5 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.
- 3.6 Der erforderliche Personalmix für das Vorhalten einer Nachtwache setzt sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3) in Vollzeitstellen wie folgt zusammen:
[REDACTED]

4 Vergütung des Personals

- 4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird in Anlehnung der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L S) ab dem 01.01.2025 für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand 01.02.2025 angewendet.
- 4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] €. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Vergütungsvereinbarung

5.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

5.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	10,26 €	28,06 €	19,51 €	1,97 €	59,80 €
2	10,26 €	48,14 €	19,51 €	1,97 €	79,88 €
3	10,26 €	78,72 €	19,51 €	1,97 €	110,46 €
4	10,26 €	132,98 €	19,51 €	1,97 €	164,72 €
5	10,26 €	188,17 €	19,51 €	1,97 €	219,91 €

5.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

5.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	7,70 €	21,05 €	19,51 €	1,97 €	50,22 €
2	7,70 €	36,10 €	19,51 €	1,97 €	65,28 €
3	7,70 €	59,04 €	19,51 €	1,97 €	88,22 €
4	7,70 €	99,74 €	19,51 €	1,97 €	128,91 €
5	7,70 €	141,13 €	19,51 €	1,97 €	170,30 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

- 5.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.
- 5.2 Im Einzelfall erforderlicher Präsenzdienst für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahren nach Ziffer 2.2 wird als kundenbezogene Zusatzleistung pro Leistungstag entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

- 5.3 Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung werden für die Badarfsgruppe A und B entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

- 5.4 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.5 wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

- 5.5 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.6 kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) unterschieden nach Kompensation durch eine Nichtfachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft pro Stunde entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

- 5.6 Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil nach Ziffer 2.7 erfolgt nach Vergütungsstufe 1 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

Die pauschale Vergütung für die Arbeit der **Frauenbeauftragten** in besonderen Wohnformen* nach Ziffer 2.7 erfolgt nach Vergütungsstufe 2 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

*Die Vorgaben zu Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen im BremWoBeG gelten nur für die besonderen Wohnformen, nicht für die Modellprojekte.

- 5.7 Eine Abrechnung der unter Ziffer 5.1 - 5.6 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

6 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- 6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsge setzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- 6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV

SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

- 6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7. Vereinbarungszeitraum

- 7.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von **10 Monaten** auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 7.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

- 8.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung der trägerinternen Vergütungsregelungen, in Anlehnung an TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten.
- 8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 8.4 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, den 14.02.2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungstyp Nr. 01 (Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX)
- Anlage 2: Leistungstyp „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025
- Anlage 4: Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“